

Vereinbarung zur Umsetzung von

**„Verhaltensprävention auf der Grundlage
von
spezifischen Analysen“**

im Handlungsfeld
gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil
entsprechend der Präventionsprinzipien
Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag,
Stressbewältigung und Ressourcenstärkung
und verhaltensbezogene Suchtprävention

zwischen

(nachstehend Leistungserbringer genannt)

und der

AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
vertreten durch den Vorstand
Herrn Ralf Dralle
Lüneburger Straße 4
39106 Magdeburg

(nachstehend AOK genannt)

Präambel

Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote im Rahmen des der §§ 20ff. SGB V sollen dazu beitragen, Krankheitsrisiken möglichst früh vorzubeugen, die gesundheitlichen Potenziale und Ressourcen zu stärken und Anregungen für ein gesundheitsbewusstes Leben im Alltag zu geben.

Nach § 20b SGB V ist betriebliche Gesundheitsförderung – als Beitrag zum Aufbau und zur Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen im Betrieb – ein Prozess mit den Elementen der Analyse der gesundheitlichen Situation einschließlich ihrer Risiken und Potenziale, der hieraus abgeleiteten Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten sowie der Unterstützung von deren Umsetzung, jeweils unter Beteiligung der Versicherten und der Verantwortlichen im Betrieb.

Der Gesundheitsförderungsprozess gliedert sich dabei in die Schritte „Analyse“, „Maßnahmenplanung“, „Umsetzung“ und „Evaluation“. Die Sensibilisierung aller Beteiligten, die kontinuierliche Einbindung der Beschäftigten stellen Aufgaben während des gesamten Prozesses dar.

Maßnahmen im Handlungsfeld „Gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ bilden hierbei den Rahmen zur Einbindung der Beschäftigten.

Mit dieser Vereinbarung soll der Teilbereich der spezifischen Analysen im Bereich dieses Handlungsfeldes unter Berücksichtigung der Präventionsprinzipien Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte, gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag, Stressbewältigung und Ressourcenstärkung und verhaltensbezogene Suchtprävention einen wirksamen Beitrag zur Sensibilisierung der Belegschaft von Unternehmen zur Vermeidung von negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufgrund von chronischen beruflichen Belastungen sowie persönlichen Risiken bzw. Risikoverhaltensweisen leisten.

Die spezifischen Analysen werden landesweit für Unternehmen mit Standorten in Sachsen-Anhalt vorgehalten. Auf der Grundlage von spezifischen Analysen erfolgt eine Beratung der Beschäftigten zur gesunden Lebensweise.

Die AOK kommt damit ihrem gesetzlichen Auftrag nach. Zur Erreichung gesetzter Ziele setzt diese Vereinbarung inhaltlich auf den durch den GKV-Spitzenverband herausgegebenen „Leitfaden Prävention. Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V in der Fassung vom 27.09.2021 (nachfolgend Leitfaden Prävention genannt) auf. Der Leitfaden stellt damit die Handlungsgrundlage der Kooperation mit dem Leistungserbringer dar.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AOK beauftragt den Leistungserbringer:
 - mit der Umsetzung von spezifischen Analysen zur Gesundheit der Beschäftigten
 - zur Beratung zu den Analyseergebnissen
 - zur Beratung zu Maßnahmen und Angeboten die in die Gesundheitskompetenz und das Gesundheitsverhalten einzahlen
- (2) Entsprechend des Leitfaden Prävention ergibt sich der Handlungsbedarf unterteilt nach den Präventionsprinzipien:
 - 2.1 Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
 - 2.2 gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
 - 2.3 Stressbewältigung und Ressourcenstärkung
 - 2.4 verhaltensbezogene Suchtprävention

Die spezifischen Analysen im Handlungsfeld gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil werden in die zuvor benannten Präventionsprinzipien unterteilt und sind jeweils Inhalt der Leistungsbeschreibung (Anlage 1, incl. der Anlagen 1.1 bis 1.4)

§ 2 Leistungsabwicklung

Die Beauftragung erfolgt durch die AOK durch Einzelauftrag (Anlage 2). Dieser kann auch durch direkte Buchung, in den durch den Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Kalender erfolgen.

Die Auswahl des spezifischen Leistungserbringers für das jeweilige Unternehmen erfolgt bedarfsabhängig und grundsätzlich unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes.

Dafür erhält der Leistungserbringer mindestens 4- 6 Wochen vor dem Maßnahmenbeginn die Kontaktdaten der Firma, den genauen Standort und den zeitlichen Rahmen. Der Leistungserbringer hat keinen Anspruch auf eine Einzelbeauftragung bzw. ein Mengenkontingent.

§ 3 Leistungen des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung der Analysen entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) bzw. der einzelnen Präventionsprinzipien (Anlagen 1.1 bis 1.4) verantwortlich. Es besteht ausdrücklich die Möglichkeit, die Leistungserbringung bezogen auf einzelne Präventionsprinzipien zu beschränken.
- (2) Der Leistungserbringer stellt die nachfolgend dargestellte Qualifikation der durchführenden Beraterinnen und Berater sicher.
Die Durchführung von Maßnahmen nach dem Lebenswelt-/Setting-Ansatz durch die Krankenkassen bzw. in ihrem Auftrag erfolgt durch Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss mit Kenntnissen und Fähigkeiten in Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich Systemkenntnissen der gesetzlichen Zuständigkeiten sowie insbesondere zu den Bereichen Prozess- und Projektmanagement und Organisationsentwicklung (analog Leitfaden Prävention, Kapitel 6.7, Seite 116).

§ 4 Finanzierung

- (1) Für die Umsetzung der Analyse erfolgt eine pauschale Vergütung in Höhe von 75 Euro (Brutto)/Stunde, zzgl. Fahrtkosten entsprechend der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundesreiskostengesetzes. Mit der Zahlung der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Kosten des Leistungserbringers abgegolten.
- (2) Der Leistungserbringer ist für die Abführung etwaiger Steuern und/oder Abgaben eigenverantwortlich.
- (3) Die Vergütung des Abs.1 wird innerhalb von 4 Wochen nach vollständiger Rechnungslegung von der AOK an den Leistungserbringer gezahlt. Die Rechnungslegung erfolgt mindestens einmal monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats.

Die Vergütung ist auf folgende Bankverbindung zu zahlen:

Name des Kreditinstitutes:

Kontoinhaber:

Adresse:

IBAN:

BIC:

- (4) Die AOK hat das Recht, gegen die ihr gegenüber erteilten Rechnungen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich Einwendungen zu erheben. Hierbei kommt es auf den Zugang bei der AOK an. Geschieht dies nicht rechtzeitig, gilt die erteilte Abrechnung als anerkannt.
- (5) Die AOK behält sich für den Fall der nicht ordnungsgemäßen und vollständigen Leistungserbringung eine Verrechnung bzw. Rückforderung vor.

§ 5

Entfallen von Leistungen

- (1) Wird die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen aus Gründen unmöglich, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, insbesondere der Ausfall einer Veranstaltung oder Maßnahme aus Gründen höherer Gewalt, so entfallen die gegenseitigen Verpflichtungen zur Leistungserbringung bzw. zur Vergütung
- (2) Kann die Leistung aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat, nicht erbracht werden, insbesondere den Ausfall einer Veranstaltung oder Maßnahme aus Gründen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Unternehmens haben, haben die Leistungserbringer bei nachweislich bereits entstandener Aufwände, einen Anspruch auf Entschädigung in folgender Höhe:
 - bis 28 Tage vor dem vereinbarten Termin: kein Ersatz
 - bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin: 50 % der vergeblichen Aufwendungen
 - weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin: 80 % der vergeblichen Aufwendungen

Ungeachtet dessen wird dem Unternehmen der Nachweis eines niedrigeren Schadens bzw. der AOK der Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich gestattet.

§ 6

Loyalität, Vertraulichkeit, Schweigepflicht

Die Vertragspartner und deren Beauftragte verpflichten sich zu gegenseitiger Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Loyalität. Die Vertragspartner werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder deren Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 7

Datenschutz und Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht insbesondere bezüglich aller Tatsachen, die der Vertragspartner von Versicherten im Zuge seiner Tätigkeit erfahren hat. Auf die §§ 203 und 204 StGB wird verwiesen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

- (3) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen. Die Löschung ist jederzeit per Protokoll nachzuweisen.

§ 8 **Schutzrechte**

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Programminhalte in dieser Zusammensetzung, ausschließlich zur Durchführung des vertraglichen Leistungsumfanges zu verwenden. Es ist ihm untersagt, sie einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten bestehen auch nach Umsetzungsende fort. Eine Weitergabe der Kursinhalte an Dritte ist dem Leistungserbringer ausdrücklich untersagt.
- (2) Verstöße und Zuwiderhandlungen können zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen.

§ 9 **Haftung**

- (1) Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Maßgaben. Dafür hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung für einen steten und ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Anforderung der AOK weist der Leistungserbringer den Versicherungsschutz unverzüglich durch Vorlage der Versicherungspolice nach.
- (2) Wird bei Umsetzung dieses Vertrages durch den Leistungserbringer ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist dieser der AOK gegenüber unbeschränkt zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Kommt es im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages zu einem Personenschaden oder Schaden an Sachen, so ist dieser unverzüglich der AOK zu melden. Die Meldung hat schriftlich und vollständig zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht nach den Maßgaben der Sätze 1 und 2, hat der Leistungserbringer in Fällen, in denen die AOK in diesem Zusammenhang durchsetzbar in Anspruch genommen wird, diese von den Forderungen Dritter bzw. allen damit zusammenhängenden Kosten freizustellen. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 **Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12.2026.
- (2) Jeder Partner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Für die Wirksamkeit kommt es auf den Zugang an.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den Vorschriften des BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Kündigungsgrund liegt u.a. vor, wenn die Voraussetzungen für eine zielgerichtete, erfolgreiche Umsetzung nicht mehr gegeben sind. Die Vertragspartner vereinbaren ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen oder Vertrauensmängel, die für den jeweils betroffenen Vertragspartner ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

- (5) Die AOK kann den Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme der über die AOK aufsichtführenden Behörde die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Partner des Vertrages schon jetzt, die nichtige Bestimmung durch eine dem Vertragszweck dienliche zu ersetzen.
- (2) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert und ergänzt werden. Dies bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Gerichtsstand für den Vertrag ist Magdeburg.

Magdeburg, den _____

AOK Sachsen-Anhalt

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung spezifische Analysen im Handlungsfeld gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil

Anlage 1.1 - Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte

Anlage 1.2 - Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag

Anlage 1.3 - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

Anlage 1.4 – Verhaltensbezogene Suchtprävention

Anlage 2 - Einzelauftrag